

Mainz, 04.03.2015
PA16/Katja Büsch
Tel.: 39-22274

Verwaltungsmittteilung Nr. 01 /2015
für den Bereich Campus und Germersheim

Maßnahmen im Falle eines Arbeitskampfes

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass an Arbeitskampfmaßnahmen – einschließlich Urabstimmung – teilnehmende Bedienstete während dieses Zeitraumes keinen Anspruch auf Vergütungszahlung haben.

Wir bitten die Vorgesetzten festzustellen, welche Beschäftigten aus dem jeweiligen Bereich an Arbeitskampfmaßnahmen teilgenommen haben, und dies der Abteilung Personal unter Angabe des Namens und der genauen Abwesenheitszeit – abzüglich etwaiger Pausenzeiten – mitzuteilen.

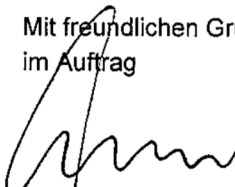
Mit der elektronischen Zeiterfassung in Gisbo ist so zu verfahren, dass Arbeitsbeginn, Pausen und Arbeitsende ganz normal zu erfassen bzw. ggf. nachzuerfassen sind, da sonst die Nichtarbeit bzw. Streikzeit als Gleitzeit gilt und somit keine Arbeitszeit sondern Freizeit wäre!

Im Bemerkungsfeld soll die Angabe „Streik“ erfolgen.

Diese Verwaltungsmittteilung gilt auch für evtl. Arbeitskampfmaßnahmen in der Zukunft.

Die Bediensteten werden ergänzend darauf hingewiesen, dass sie, wenn sie mit dem Auto anreisen und die Einfahrt durch Streikende blockiert werden sollte – eine zweifellos rechtswidrige Streikmaßnahme -, keinen Vergütungsanspruch haben, sofern sie nicht am Arbeitsplatz erscheinen. Aus diesem Grund ist es evtl. ratsam, mit öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Andreas Gepp